

Sonderbedingungen Postbank Pockets

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Die Bank bietet ihren Kunden als Ergänzung zu einem Postbank Girokonto sog. „Postbank Pockets“ an.

1 Eröffnung und Führung von Pockets

- (1) Zu einem Postbank Girokonto „Giro pur“, „Giro plus“ und „Giro extra plus“ (nachfolgend insgesamt „Konto“) kann der Kontoinhaber (nachfolgend „Kunde“) unter der dem jeweiligen Konto zugeordneten Filialkundennummer¹ (nachfolgend „Filialkundennummer“) Pockets einrichten. Die Anzahl der Pockets, die unter derselben Filialkundennummer eröffnet werden können, ergibt sich aus dem jeweils gültigen „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.
- (2) Hat der Kunde das Konto, zu dem er ein Pocket einrichten will, bereits vor dem 8. Dezember 2022 eröffnet, so ist Voraussetzung für die Einrichtung des Pockets, dass der Kunde der Geltung folgender, unter „www.postbank.de/AGB/Begründung der Geschäftsbeziehung vor dem 8. Dezember 2022/Allgemeine Geschäftsbedingungen“ einseh-
baren Bedingungen zugestimmt hat:
 - „Allgemeine Geschäftsbedingungen“
 - Aus den „Besonderen Bedingungen Postbank Teil 3“, die unter „1 Kartensysteme“, „2 Telefon- und Online-Banking“ sowie „3 Zahlungsverkehr“ aufgeführten Bedingungen.
- (3) Pockets werden als Kontokorrentkonto geführt. Die Bank stellt dem Kunden für jedes Pocket einen monatlichen Kontoauszug und Rechnungsabschlüsse für jedes Kalenderquartal im zur Filialkundennummer angelegten digitalen Postfach im Online-Banking zur Verfügung.
- (4) Für die jeweilige Filialkundennummer hinterlegte Vollmachten gelten auch für die unter der Filialkundennummer eröffneten Pockets.
- (5) Unterhält der Kunde bei der Bank ein Pfändungsschutzkonto, so können zu diesem und zu sonstigen Konten keine Pockets eröffnet werden. Hat der Kunde zum Zeitpunkt der Umwandlung des Kontos in ein Pfändungsschutzkonto zu diesem ein oder mehrere Pockets eingerichtet, so wirkt der Pfändungsschutz nicht zugunsten der Pockets.
- (6) Die Bank eröffnet keine Pockets für Minderjährige.

2 Zielsetzung des Pockets

Pockets eröffnen dem Kunden die Möglichkeit, auf einem Konto unterhaltenes Guthaben gesondert zu verwahren, mit dem Ziel, Finanzen besser zu organisieren.

3 Nutzungsbeschränkungen

- (1) Pockets dienen nicht dem Zahlungsverkehr. Möglich sind lediglich be-
glose Umbuchungen zwischen Konten im Sinne von Nr. 1 (1) Satz 1
dieser Bedingungen sowie sonstigen Postbank-Konten einerseits und
dem Pocket andererseits sowie Gutbuchungen aus bei einem anderen
Kreditinstitut beauftragten Überweisungen in das Pocket.
- (2) Pockets werden ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Sollte auf
einem Pocket ein negativer Saldo entstehen, darf die Bank den Saldo
mit Guthaben auf dem Konto oder einem anderen Pocket ausgleichen.
Ein sich selbst vollziehender Ausgleich oder eine unmittelbare Ver-
rechnung zwischen einem Guthaben auf dem Pocket und Überziehun-
gen auf dem Konto finden nicht statt, so dass auf dem Konto Sollzin-
sen anfallen können, obwohl auf dem Pocket Guthaben vorhanden ist.
- (3) Für Pockets werden keine Zahlungskarten (Debitkarten) ausgegeben.
Pockets dürfen nicht als Abwicklungskonto für andere Produkte (z. B.
für das Wertpapier-, Darlehens- oder Kreditkartengeschäft) verwendet
werden.
- (4) Die Möglichkeit einer eingeräumten Kontoüberziehung besteht für Po-
ckets nicht.

¹ Der Kunde kann die Filialkundennummer des Kontos der ersten Seite des Kontoeröff-
nungsantrages (links oben) entnehmen.

4 Personalisierung von Pockets

- (1) Kunden können einem Pocket einen individuellen Namen (nachfol-
gend „Name“) geben. Den Namen wählt der Kunde in eigener Verant-
wortung aus. Der Kunde versichert, über alle erforderlichen Rechte zu
verfügen, die ihn zur Verwendung des Namens im Zusammenhang mit
der Unterhaltung des Pockets berechtigen.
- (2) Die Bank behält sich vor, bei Vorliegen eines sachlichen Grundes die
Verwendung eines Namens zu untersagen.

5 Schließung von Konten, zu denen ein Pocket besteht

- (1) Führt die Kündigung eines oder mehrerer Konten, die unter derselben
Filialkundennummer wie das Pocket geführt werden, zu einem Über-
schreiten der zulässigen Anzahl von Pockets (vgl. Nr. 1 (1) Satz 2 die-
ser Bedingungen), werden die überzähligen Pockets von der Bank ge-
schlossen. Bei der Auswahl der zu schließenden Pockets wird die
Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.
- (2) Die auf den geschlossenen Pockets unterhaltenen Guthaben (nachfol-
gend „Pocketbeträge“) werden einem Konto, das unter derselben Filial-
kundennummer wie das Pocket geführt wird, valutenneutral gutge-
schrieben. Stehen mehrere Konten zur Gutschrift zur Verfügung, so
schreibt die Bank Pocketbeträge dem Konto mit der numerisch
kleinsten Unterkontonummer gut.
- (3) Steht für ein oder mehrere Pockets nur noch ein Konto unter derselben
Filialkundennummer wie das Pocket zur Verfügung, so werden bei ei-
ner Kündigung des Kontos zunächst die vorhandenen Pockets aufge-
löst, die Pocketbeträge dem gekündigten Konto gutgeschrieben und
anschließend das gekündigte Konto abgerechnet.

6 Vereinbarung zum Verwarentgelt

Besteht für ein Konto, das unter derselben Filialkundennummer wie das
Pocket geführt wird, eine Vereinbarung zum Verwarentgelt, so gilt diese
Vereinbarung auch für das gesamte, in dem Pocket verwahrte Guthaben.
Dies gilt auch dann, wenn das in dem Pocket unterhaltene Guthaben ganz
oder teilweise aus Umbuchungen aus solchen Konten entstanden ist, für
die keine Vereinbarung zum Verwarentgelt besteht.

Stand 02/2025

